



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Lotus Seven Club Deutschland e.V."
mit Sitz in Armsheim
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. des Vorkalenderjahres und endet am 31.10. des laufenden Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

1. Sinn und Zweck ist die Bildung einer Gemeinschaft von Liebhabern, die um die Pflege und Erhaltung von Fahrzeugen der Baureihen Lotus Super 7 und Caterham Super 7 in uneigennütziger Weise bestrebt sind.
2. Der Verein erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik Deutschland, um allen Liebhabern die Möglichkeit zu Mitarbeit, Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Hilfe zum Zwecke der Erhaltung dieser englischen Roadster der Herstellungsfirma Lotus und Caterham zu ermöglichen.
3. Zweck des Vereines ist nicht die Erzielung von wirtschaftlichen Gewinnen; Überschüsse aus Veranstaltungen sollten gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 3 Finanzielle Mittel

1. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ausgaben sind eindeutig zu belegen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können natürliche Person werden, die die Angebote des Vereins regelmäßig nutzen wollen, oder bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitwirken.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen wollen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand für jede Art der Mitgliedschaft festgesetzt und ist der Geschäftsordnung zu entnehmen. Bei Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.11. des Vorkalenderjahres per Bankeinzugsverfahren fällig.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei der Geschäftsaufgabe oder der Liquidation,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- zu a) Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist auf Antrag der Erben/Liquidatoren durch Übertragung der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Jahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- zu c) Aus der Mitgliederliste wird das Mitglied gestrichen, das trotz Mahnung mit der fälligen Beitragszahlung drei Monate im Verzug bleibt. Nach der Streichung kann nur noch ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.
- zu d) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann kein Widerspruch eingelegt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) aller Mitglieder ein. Die MV ist nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende, als Leiter der MV, kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. **Einberufung:** Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse, abgesandt worden ist.
3. **Tagesordnung:** Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der MV schriftlich vorliegen. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Den Inhalt der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.
4. **Beschlussfassung:** Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Wunsch eines Mitgliedes finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
5. **Wahlen:** In einer MV, in der Wahlen anstehen, wird die Tagesordnung erweitert um:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Aufstellung der Kandidaten durch Vorschläge in schriftlicher oder mündlicher Form
 - c) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Wunsch eines Mitgliedes finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, nach zweimaliger, erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.



6. **Beurkundung:** Die Beurkundung der MV erfolgt durch den Protokollführer oder einen von ihm Beauftragten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in Kurzform bekannt zugeben. Es muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit der MV
 - Tagesordnung,
 - Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
 - bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.
7. **Außerordentliche MV:** Außerordentliche MV's werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn es das Interesse des Vereins als solches erfordert, abgehalten. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Für die außerordentliche MV gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer Mitglieder bedienen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Vorsitzender.
3. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist auf Dauer nicht zulässig. Sollte ein Vorstandsposten nicht besetzt werden können, übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben kommissarisch, ausgenommen hiervon sind die Posten des 2. Vorsitzenden und der Posten des Kassenwartes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
5. Nichtvorstandsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes unentgeltlich tätig sind, unterliegen auch dem § 31a BGB (begrenztes Haftungsrisiko).

§ 10 Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Durchführung der jährlichen Hauptversammlung ist eine Prüfung durch den Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins können alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest.
2. Alle Mitglieder besitzen Wahlrecht.
3. Juristische Personen und minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der MV und des Vorstandes zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.
5. In Streitfällen kann sich jedes Mitglied beschwerdeführend den Vorstand wenden.



§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen MV erfolgen. Er bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über eine anstehende Auflösung sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich, unter Angabe der Gründe, zu informieren. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sich nicht wenigstens 7 Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die MV. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss benötigt eine zweidrittel Mehrheit des Vorstands.
3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften der anwesenden Vorstandsmitglieder enthalten.

§ 14 Kommunikation

1. Email ist als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform - auch für Einladungen zu MV's - gleichgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Alzey.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor sie beim Registergericht eingereicht wird.
4. Sollten einzelne Textpassagen oder Punkte rechtlich unwirksam werden, so wird diese Satzung in ihrer Gesamtheit nicht unwirksam. Die unwirksamen Punkte bzw. Textpassagen müssen durch rechtlich wirksame und dem Sinn entsprechende Punkte bzw. Textpassagen abgeändert bzw. ergänzt werden.

Änderungsdatum – Änderungspunkt

21.04.2007 - §8 Abs.1

21.04.2007 - §9 Abs.3

21.07.2007 - §2 Abs.2 und 3

25.11.2008 - §1 Abs.1; §2 Abs. 1-3; §10; §12 Abs. 2

09.01.2010 - §6 Abs.1 zu b); §8 Abs.5 c und 6; §9 Abs. 1; § 10;

25.05.2014 - §1 Abs. 2

08.11.2014 - §1 Abs. 1; §4 Abs. 1, 2 u. 3; §5 Abs. 3; §8 Abs. 7; §9 Abs. 2, 4 u. 5; §11 Abs. 2; §12 Abs. 1;